

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Antas GmbH (in Folgendem auch „antas“ oder „GmbH“ genannt), gültig ab 01.04.2022

1 Allgemeines

Für Leistungen des Auftragnehmers, nachfolgend auch AN genannt, im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikationstechnologie gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachfolgend AEB genannt, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand; Ziffer 13.2 bleibt unberührt. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme des Projektvertrages von antas durch den AN abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der AN nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

1.1 Der AN führt die bestellten Leistungen als Subunternehmer im Sinne des § 14 BGB eigenverantwortlich und weisungsfrei aus. Diese AEB gelten für sein Unternehmen unabhängig davon, ob er Leistungen höchstpersönlich erbringt, oder von ihm eingesetzte Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Zulieferer tätig werden. Eventuell in einem Einzelvertrag genannte Mitarbeiter gelten nur beispielhaft für die geforderten Skills. Die Wahl der eingesetzten Mitarbeiter oder weiterer Subunternehmer obliegt dem AN. Der AN sichert jedoch zu, ausschließlich Fachpersonal einzusetzen, welches dem vereinbarten Skill setting entspricht, und bei der Auswahl der Mitarbeiter oder Subunternehmer die betrieblichen Belange des antas Kunden zu berücksichtigen.

1.2 Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt er sicher, dass tarifliche Bestimmungen, ein eventuell bestehender Mindestlohn, beachtet werden und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden. Der AN hat Kenntnis, dass er sozialrechtlich rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Der AN stellt antas auf erstes Anfordern von behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaig beteiligter Behörden, im Zusammenhang mit dieser Ziffer 1.2 frei.

1.3 Der AN übt seine Tätigkeiten grundsätzlich in seinem Betrieb aus. Er sichert zu, über eine eigene Infrastruktur (auch Hard- und Software) sowie erforderliche personelle Ausstattung zur verfügen, um den Auftrag zu erfüllen. In der zeitlichen Einteilung der Erbringung seiner Leistungen ist er frei, wobei auf betriebliche Belange von antas und antas Kunden Rücksicht zu nehmen ist. Soweit im Einzelfall aus technischen oder projektspezifischen Gründen bestimmte Arbeiten notwendigerweise bei antas oder Dritten mit oder ohne Nutzung derer Infrastruktur notwendig werden, trägt antas nach jeweiliger rechtzeitiger vorheriger Information dafür Sorge, dass der AN den erforderlichen Zutritt zu den betroffenen Geschäftsräumen und der Infrastruktur erhält. Der AN ist aber selbst für die Abstimmung mit anderen Projektbeteiligten, Abstimmung der Projektregeln und Projekterfordernissen verantwortlich. Der AN unterliegt keinerlei Weisungen von antas bzw. des antas Kunden. Die am jeweiligen Leistungsort maßgeblichen Richtlinien (etwa zur IT-Sicherheit) sind jedoch auch für den AN verbindlich.

1.4 Der AN koordiniert Aufträge mit seinen weiteren Kunden und dazugehörige Ressourcenplanungen so, dass der oder die von antas erteilten Aufträge und deren ordnungsgemäße Leistungserfüllung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.

1.5 Die Regelungen in den Einzelverträgen gehen denen dieser AEB vor.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Der AN ist im Rahmen der vertraglich vorgegebenen Verpflichtungen, Richtlinien und Verfahrensvorschriften selbst verantwortlich für die sachgerechte Auswahl seiner Arbeitsmethoden. Der AN sichert zu, ein Ergebnis zu liefern, das dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und dem branchenüblichen Qualitätsstandard im Zeitpunkt des

Vertragsschlusses sowie den vertraglichen Anforderungen entspricht. Die zu erbringenden Leistungen des AN unterliegen den einschlägigen allgemein anerkannten fachlichen Richtlinien und Normen.

2.2. Die Vertragspartner benennen je einen Projektverantwortlichen (Projektkoordinator), der für alle das Projekt betreffende Fragen der Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei ist.

2.3 Test- und Probeläufe von Software dürfen nur auf Testdatenbeständen durchgeführt werden. Testdatenbestände müssen grundsätzlich anonymisiert werden. Anfallende Test- und Ausschussmaterialien sowie Kopien mit personenbezogenen Daten sind an antas herauszugeben oder auf dessen Weisung hin datenschutzgerecht zu vernichten.

2.4 Bei Softwareentwicklung sind die vertragsmäßig hergestellten Programme in Quellen- und Objektprogramm-Form zu übergeben. Zu übergeben ist ebenfalls die komplette Dokumentation gemäß den Richtlinien von antas oder des antas Kunden. Insgesamt muss ein sachverständiger Dritter durch das abgelieferte Ergebnis in die Lage versetzt sein, die entwickelte Software vollumfänglich nutz- und auswertbar zu machen.

2.5 Im Rahmen von Softwareentwicklungen weist der AN vor Beginn der Abnahme das von antas bzw. des antas Kunden für die Nutzung vorgesehene Personal in deren Anwendung und in die Handhabung der dazu gehörenden Arbeitsmittel ein und bildet es in erforderlichem Umfang und rechtzeitig für die Anwendung und den Einsatz der Programme aus. Der AN unterstützt antas beim Einsatz der Programme sowie bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Gewährleistung fallen.

2.6 Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung von antas Statusberichte über den Stand der Projektarbeit zu erstellen und antas jeweils über den Fortgang der Projektarbeit zu berichten.

3 Vergütungen, Steuern, Reisekosten

3.1 Grundlagen der Abrechnungen des AN sind die monatlichen Vorlagen eines vollständig ausgefüllten und von antas oder vom antas Kunden genehmigten Leistungsberichtes.

3.2 Zahlungsziele sind 7 Tage unter Abzug von 2 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug nach Eingang der Rechnung mit Leistungsnachweis bei antas. Die Zahlungsziele sind auf den jeweiligen Rechnungen an antas zu vermerken.

3.3 Die Rechnungsanschrift lautet: Antas GmbH, Hohenzollernring 57, 50672 Köln

Die Rechnung kann auch per E-Mail an officemanagement@antas.com geschickt werden.

3.4 Die Kosten des Zahlungsverkehrs, soweit sie Zahlungen ins Ausland betreffen, gehen zu Lasten des AN.

3.5 Anfallende Reisekosten und Spesen des AN zu den vereinbarten Leistungsorten werden nicht vergütet und sind vom AN in der vereinbarten Vergütung enthalten. Die vereinbarte Vergütung des AN beinhaltet alle seine Aufwendungen unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit.

3.6 Reisezeiten werden nicht vergütet.

3.7 antas ist berechtigt, die Vergütung des AN ganz oder teilweise so lange zurückzubehalten, bis der AN antas ein von ihm rechtsgültig unterschriebenes Exemplar des Vertrages überlassen hat.

3.8 Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer. Andere Steuern können nur dann zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen in Rechnung gestellt werden, wenn sie für antas steuerneutral sind, d.h. von der antas-Steuerschuld abgezogen werden können. AN und antas bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie eine nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Land, in welchem der AN seinen Sitz hat, und dem Land, in welchem antas seinen Sitz hat („Abkommen“) sofern ein solches Abkommen besteht, mögliche

Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können zu erreichen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers anfallen und die dem AN durch Steuerbehörden auferlegt werden, werden vom AN getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen von antas im Land, in welchem antas seinen Sitz hat, dem Auftraggeber auferlegt werden, werden von antas getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, sofern ein solches besteht, auferlegt werden oder einzubehalten sind. Der AN hat im Übrigen alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in dem jeweiligen Land zu erfüllen und stellt antas oder Dritten alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, damit Dritte, die die Leistungen über antas beziehen, auch die mit antas vereinbarte Zahlung der Vergütung erbringen können. Der AN wird sicherstellen, dass diese Vorgaben auch von den von ihm eingeschalteten Subunternehmern erfüllt werden.

3.9 Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle finanziellen Ansprüche des AN gegen antas oder gegenüber anderen aus diesem Vertrag erfüllt. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist insofern abschließend maßgeblich. Darüber hinaus gehende Vergütung ist durch antas nicht geschuldet, es sei denn, sie wurde im Vorfeld schriftlich (E-Mail genügt) und ausdrücklich durch antas freigegeben.

4 Rücktrittsrecht und Kündigung

4.1 antas behält sich ein sofortiges Rücktrittsrecht vor, falls der entsprechende Auftrag vom antas Kunden nicht zustande kommt.

4.2 Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für antas liegt insbesondere vor, wenn die geleistete Arbeit branchenüblichen Qualitäts- und Quantitätsanforderungen nicht genügt oder der entsprechende Auftrag vom antas Kunden gekündigt oder, insbesondere auch ohne Angabe von Gründen, von diesem beendet wird.

4.3 Ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht besteht bei grober Verletzung der in diesen AEB geregelten Bestimmungen.

5 Verzug

5.1 Die vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermine sind für den AN verbindlich. Der AN wird antas bei absehbaren Verzögerungen seiner Leistungen unverzüglich schriftlich informieren, sobald die Verzögerungen erkennbar werden. Der AN ist verpflichtet, antas rechtzeitig unter Angabe der Gründe auf drohende Überschreitung von Fertigstellungsterminen hinzuweisen. Dies gilt auch für Teilleistungen.

5.2 Ist die Ausführung der übernommenen vertraglichen Leistungen zu dem vereinbarten Termin wegen betrieblicher Störungen oder sonstigen Gründen nicht möglich, so hat der AN antas hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.3 Kommt der AN nach Setzen einer angemessenen Nachfrist mit der Fertigstellung der fälligen Leistungen oder Teilleistungen in Verzug, so ist antas berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung den Auftrag zu kündigen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

6 Schlechtleistungen, Gewährleistung, Haftungsfreistellung

6.1 Sollte antas auf Grund der vom AN erbrachten Leistungen von Dritten, etwa antas Kunden, in Anspruch genommen werden, etwa aufgrund behaupteter Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistungen, so hat der AN antas von diesen behaupteten Ansprüchen auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

6.2 Soweit die betroffenen Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der AN auf Anforderung von antas nicht vertragsgemäße oder mangelhafte Leistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei nachholen oder nachbessern. Ist die erbrachte Leistung auch hiernach nicht vertragsgemäß, so kann antas unmittelbar weitere rechtliche Schritte ergreifen, insbes. den Auftrag kündigen und einen Dritten – auf Kosten des AN – mit den erfassten Aufgaben betrauen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der antas bleiben hiervon unberührt.

6.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

7 Rechte am Vertragsgegenstand

7.1 Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand sowie der Vertragsgegenstand selbst, einschließlich aller Unterlagen, die während der Arbeiten erstellt werden sowie der Dokumentation (nachfolgend insgesamt "Ergebnisse" genannt), werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von antas bzw. vom antas Kunden. Der AN wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe sicher verwahren. Soweit die Ergebnisse urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützt sind, räumt der AN antas das ausschließliche, übertragbare, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Ergebnisse durch alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Der AN sichert dabei zu, selbst zur Einräumung dieser Nutzungsrechte berechtigt zu sein.

7.2 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist antas berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und im eigenen Namen bzw. auf Namen des jeweiligen antas Kunden in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören antas bzw. dem antas Kunden.

7.3 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder sonstige schutzwürdigen Rechtspositionen ohne Kosten für antas auf antas übertragen werden.

7.4 Der sich aus den vorstehenden Vereinbarungen ergebende Rechtsverlust des AN ist durch die Vergütung abgegolten.

7.5. Der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Arbeitsmitteln bzw. Software, Tools etc. von Dritten beim antas Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von antas. Ansonsten trägt der AN alle Kosten, die anfallen, um den vereinbarten Leistungsumfang zu erreichen. Open Source Software darf nur nach Genehmigung von antas eingesetzt werden.

8 Rechtsmängel

8.1 Der AN garantiert, dass das von ihm entwickelte Ergebnis frei von Rechten Dritter ist und dass auch durch die Nutzung des Ergebnisses und/oder der Informationen bei der Herstellung, dem Vertrieb und/oder Gebrauch von Vertragsgegenständen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der AN stellt antas und den antas Kunden in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen geltend gemachten Ansprüchen aus etwaigen Verletzungen von Drittrechten frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

8.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts gegen antas Ansprüche erhebt, hat der AN – zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer – nach Wahl von antas für antas entweder auf eigene Kosten die für eine Weiternutzung des Ergebnisses erforderlichen Lizenzen zu erwirken oder auf eigene Kosten eine geänderte Version der Ergebnisse und/oder Informationen mit im Wesentlichen gleicher Funktionalität zur Verfügung zu stellen, die das jeweilige Schutzrecht nicht verletzt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Unbeschadet eines etwaigen Rücktritts verbleiben Eigentum und Nutzungsrechte an dem Ergebnis jedoch weiterhin bei antas.

8.3 Zur Absicherung der aus Ziffer 8 sich ergebenden Rechte von antas gegen den AN verjähren Rechtsmängelansprüche nicht vor dem Ablauf von 10 Jahren.

9 Datenschutz, Unterlagen, Veröffentlichungen

9.1 Soweit der AN bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der AN die anwendbaren datenschutzrechtlichen Normen beachten, Maßnahmen zur Datensicherheit mit antas vereinbaren und dieser ermöglichen, sich von der Einhaltung dieser Vereinbarungen zu überzeugen.

9.2 Der AN verpflichtet sich, antas Unterlagen und Informationen, die mit der Auftragserfüllung in Zusammenhang stehen, einschließlich angefertigter Vervielfältigungen nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Informationen ist ausgeschlossen.

9.3 Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nur mit Genehmigung von antas unter Wahrung der Datensicherheits- und Vertraulichkeitsbestimmungen aus dessen oder denjenigen Geschäftsräumen von antas Kunden entfernt werden.

9.4 Veröffentlichungen jeder Art über die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere über Herstellungsverfahren und sonstige Interna, bedürfen während der Dauer und nach Beendigung dieses Vertrages der schriftlichen Zustimmung von antas.

10 Viren

Der AN versichert, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf darin enthaltene Viren überprüft hat. Er übernimmt die Haftung für alle Schäden, die antas bzw. dem antas Kunden dadurch entstehen, dass nachweisbar über die Leistung des AN Viren in Rechner von antas bzw. des antas Kunden übertragen wurden.

11 Führungszeugnisse

Der AN versichert, dass das polizeiliche Führungszeugnis der eingesetzten Personen keine Eintragungen aufweist. Er wird zu jedem Zeitpunkt der gegenseitigen Zusammenarbeit auf Aufforderung von antas eine aktuelle Kopie des Führungszeugnisses dieser Personen vorlegen. antas ist zur Vorlage an den antas Kunden zu Nachweiszwecken berechtigt. Ist die Versicherung unrichtig oder kommt der AN seiner Vorlagepflicht nicht nach, stellt dies einen wichtigen Grund dar, Einzelverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12 Haftung, Versicherung

12.1 antas haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie, bei einem auf Grund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden Sachschaden und bei sonstigen zwingenden Haftungsgrundlagen (z.B. Produkthaftung) unbegrenzt.

12.2 Im Übrigen haftet antas nur in Höhe des üblicherweise vorhersehbaren Schadens. Die Parteien stimmen überein, dass dieser grundsätzlich auf der von antas zu zahlenden Vergütung für den jeweiligen Auftrag beschränkt ist.

12.3 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit zumindest den nachfolgend genannten Versicherungssummen vorzuhalten: Die Versicherungssumme beträgt je Schadensfall 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall begrenzt auf 6.000.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres und 1.000.000,00 EUR für Vermögensschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Auf Verlangen hat der AN antas das Bestehen entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

13.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

13.3 antas ist abweichend berechtigt, diese AEB mit Vorankündigung von sechs (6) Wochen anzupassen. Widerspricht der AN der geplanten Änderung nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten, wird die entsprechend geänderte Fassung zum maßgeblichen Vertragsbestandteil. Widerspricht der AN der Änderung, hat antas das Recht, den Auftrag mit einer Frist von einer (1) Woche zu beenden.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von antas. antas ist darüber hinaus berechtigt, den AN an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.6 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen antas ist nur möglich, wenn diese von antas anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung etwaiger Zurückhaltungsrechte gegenüber antas.